

BattR: EU-Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542), erklärt

Die Batterieverordnung legt Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs-, Sorgfaltspflicht- und Entsorgungsvorschriften für jede in der EU in Verkehr gebrachte Batterie fest, von der AA-Zelle bis zum Elektrofahrzeug-Akku. Sie gilt seit dem 18. Februar 2024 anstelle der Batterierichtlinie von 2006, mit dem Batteriepass ab dem 18. Februar 2027 und Sorgfaltspflichten ab dem 18. August 2027.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 18. Februar 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) 2023/1542	Art des Rechtsakts	Regulation
In Kraft	17. August 2023	Gilt ab	18. Februar 2024
Geändert durch	Verordnung (EU) 2024/1781, Verordnung (EU) 2025/1561, Verordnung (EU) 2026/1738	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Produktvorschriften durch und können Korrekturmaßnahmen anordnen, nicht konforme Batterien beschränken, zurücknehmen oder zurückrufen; die von jedem Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörden beaufsichtigen die Herstellerregistrierung und die erweiterte Herstellerverantwortung; und die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Wichtige Termine

28. Juli 2023	Veröffentlichung im Amtsblatt (ABl. L 191)	
17. August 2023	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung	Art. 96(1)
31. Dezember 2023	Erstes Sammelziel für Altgerätebatterien: 45 %	Art. 59(3)
18. Februar 2024	Die Verordnung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen mit eigenen Terminen	Art. 96(2)
18. Juli 2024	Verordnung (EU) 2024/1781 (Ökodesign-Verordnung) in Kraft: Die eindeutige Kennung jedes Batteriepasses muss in das Ökodesign-Register hochgeladen werden (neuer Art. 77(10))	Art. 78, Art. 80
18. August 2024	Konformitätsbewertung (Art. 17) und die Pflichten von Herstellern, Einführern, Händlern und Fulfilment-Dienstleistern (Kapitel VI) gelten, außer Art. 17(2) zur Konformitätsbewertung der Anforderungen an CO ₂ -Fußabdruck und Rezyklatanteil (Art. 7 und 8), der 12 Monate nach der ersten Veröffentlichung der Liste notifizierter Stellen gilt	Art. 96(2)(b), Art. 17(2), Art. 30(2)
18. August 2024	Leistungs- und Haltbarkeitsdokument für wiederaufladbare Industriebatterien über 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien; Gesundheitszustandsdaten im Batteriemanagementsystem; Sicherheitsdokumentation für stationäre Speichersysteme; Bleigrenzwert von 0,01 % in Gerätebatterien	Art. 10(1), Art. 12(2), Art. 14(1), Anhang I
24. Juli 2025	Delegierte Verordnung (EU) 2025/606 der Kommission in Kraft: Methodik für Recyclingeffizienz und Materialrückgewinnungsquoten	Art. 2
31. Juli 2025	Verordnung (EU) 2025/1561 in Kraft: Sorgfaltspflichten auf den 18. August 2027 verschoben	Art. 1, Art. 2
18. August 2025	Kapitel VIII (Herstellerregistrierung, erweiterte Herstellerverantwortung, Sammlung, Behandlung und Berichterstattung) gilt; Richtlinie 2006/66/EG aufgehoben; Symbol für die getrennte Sammlung auf allen Batterien; nationale Sanktionsregelungen der Mitgliedstaaten fällig	Art. 96(2), Art. 95, Art. 13(4), Art. 93
26. Juli 2026	Frist für die Leitlinien der Kommission zur Batterie-Sorgfaltspflicht	Art. 48(5)
13. August 2026	Verordnung (EU) 2026/1738 (Altfahrzeuge) gilt für BattR: Stoffbeschränkungen des Anhangs I ersetzt: Die Grenzwerte für Quecksilber, Cadmium und Blei bleiben bestehen, neue Bedingungen für Cadmium, Blei und sechswertiges Chrom kommen für Batterien in Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 hinzu	Art. 53, Art. 59(2), Anhang XII

18. August 2026	Allgemeines Informationsetikett auf allen Batterien, Kapazitätsetikett auf wiederaufladbaren Geräte-, LV- und SLI-Batterien, sowie das Etikett „nicht wiederaufladbar	Art. 13(1)-(3)
18. Februar 2027	Gerätebatterien müssen vom Endnutzer entnehmbar und austauschbar sein, LV-Batterien von einer unabhängigen Fachkraft (Art. 11); QR-Code auf allen Batterien; Batteriepass für LV-, Industriebatterien über 2 kWh und Elektrofahrzeugbatterien	Art. 96(2), Art. 13(6), Art. 77(1)
18. August 2027	Sorgfaltspflichten für Batterien gelten für Wirtschaftsakteure mit einem Nettoumsatz von 40 Millionen EUR oder mehr	Art. 48(1), Art. 47
31. Dezember 2027	Sammelziel für Altgerätebatterien: 63 %	Art. 59(3)
18. August 2028	Rezyklatanteil-Dokumentation für Industriebatterien über 2 kWh, Elektrofahrzeug- und SLI-Batterien (oder 24 Monate nach dem delegierten Rechtsakt, falls später); Mindestleistung für Gerätebatterien allgemeiner Verwendung und LV-Batterien (oder 18 bis 24 Monate nach den delegierten Rechtsakten, falls später); Bleigrenzwert gilt für Zink-Luft-Knopfzellen	Art. 8(1), Art. 9(1), Art. 10(3), Anhang I
31. Dezember 2028	Sammelziel für Alt-LV-Batterien: 51 %	Art. 60(3)
31. Dezember 2030	Sammelziel für Altgerätebatterien: 73 %	Art. 59(3)
18. August 2031	Mindestrezyklatanteil in Aktivmaterialien: 16 % Kobalt, 85 % Blei, 6 % Lithium, 6 % Nickel	Art. 8(2)
31. Dezember 2031	Sammelziel für Alt-LV-Batterien: 61 %	Art. 60(3)
18. August 2033	Rezyklatanteil-Dokumentation erstreckt sich auf LV-Batterien	Art. 8(1)
18. August 2036	Mindestrezyklatanteil steigt auf 26 % Kobalt, 85 % Blei, 12 % Lithium, 15 % Nickel, LV-Batterien eingeschlossen	Art. 8(3)

Pflichten nach Rolle

Hersteller

- Entwerfen und fertigen Sie jede Batterie gemäß den Anforderungen an Stoffe, CO₂-Fußabdruck, Rezyklatanteil, Leistung, Sicherheit und Gesundheitszustand nach Art. 6 bis 10, 12 und 14, kennzeichnen und beschriften Sie sie nach Art. 13, und liefern Sie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in den Sprachen des Mitgliedstaats, in dem sie verkauft wird. Art. 38(1)
- Entwerfen und fertigen Sie jede Batterie gemäß den Anforderungen an Stoffe, CO₂-Fußabdruck, Rezyklatanteil, Leistung und Haltbarkeit, Sicherheit und Gesundheitszustand nach Art. 6 bis 10, 12 und 14. Art. 38(1)
- Kennzeichnen und beschriften Sie jede Batterie gemäß den Anforderungen des Art. 13 (allgemeine Informationen, Kapazität, Symbol für die getrennte Sammlung, gefährliche Stoffe, QR-Code). Art. 38(1), Art. 13
- Legen Sie der Batterie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der/den Sprache(n) des Mitgliedstaats bei, in dem sie verkauft wird. Art. 38(1)
- Erstellen Sie vor dem Inverkehrbringen einer Batterie die technischen Unterlagen nach Anhang VIII, führen Sie das Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 17 durch (Modul A, D1 oder G, mit einer notifizierten Stelle für CO₂-Fußabdruck und Rezyklatanteil), erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung und bringen Sie die CE-Kennzeichnung an. Art. 38(2)-(3), Art. 17, Art. 18, Art. 20
- Erstellen Sie vor dem Inverkehrbringen einer Batterie die technischen Unterlagen nach Anhang VIII. Art. 38(2), Anhang VIII
- Führen Sie vor dem Inverkehrbringen der Batterie das Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 17 durch (Modul A, D1 oder G – mit einer notifizierten Stelle für die Anforderungen an CO₂-Fußabdruck und Rezyklatanteil). Art. 38(2), Art. 17
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Art. 18 und bewahren Sie sie zusammen mit den technischen Unterlagen auf. Art. 38(3), Art. 18
- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen an der Batterie an, oder, wenn die Batterie dies nicht zulässt, auf ihrer Verpackung und den Begleitdokumenten. Art. 38(3), Art. 20
- Halten Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen der Batterie für die nationalen Behörden bereit, und halten Sie die Serienproduktion konform. Art. 38(4)-(5)
- Halten Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen der Batterie für die nationalen Behörden bereit. Art. 38(4)
- Richten Sie Verfahren ein, damit Batterien aus der Serienproduktion konform bleiben, unter Berücksichtigung von Änderungen an Konstruktion oder Merkmalen sowie an den harmonisierten Normen, gemeinsamen Spezifikationen oder sonstigen technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wird. Art. 38(5)
- Kennzeichnen Sie jede Batterie mit einer Modellkennung und einer Chargen- oder Seriennummer sowie mit Ihrem Namen oder Ihrer Handelsmarke, Ihrer Postanschrift und einer einzigen Kontaktstelle, oder bringen Sie dies auf der Verpackung oder einem Begleitdokument an, wenn die Batterie zu klein ist. Art. 38(6)-(7)
- Legen Sie ab dem 18. August 2024 wiederaufladbaren Industriebatterien über 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien ein Dokument mit den Leistungs- und Haltbarkeitswerten nach Anhang IV bei, und halten Sie im Batteriemanagementsystem stationärer Speicher-, LV- und Elektrofahrzeugbatterien aktuelle Gesundheitszustandsdaten mit Lesezugriff für jeden bereit, der die Batterie rechtmäßig

erworben hat, einschließlich unabhängiger Akteure oder Abfallbewirtschaftungsakteure oder eines in deren Auftrag handelnden Dritten. Art. 10(1), Art. 14(1)-(2), Art. 38(8)

- Legen Sie ab dem 18. August 2024 wiederaufladbaren Industriebatterien über 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien ein Dokument mit den Werten der elektrochemischen Leistungs- und Haltbarkeitsparameter nach Anhang IV bei. Art. 10(1)
- Halten Sie im Batteriemanagementsystem stationärer Batteriespeichersysteme, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien aktuelle Daten zum Gesundheitszustand und zur erwarteten Lebensdauer bereit, mit Lesezugriff für jeden, der die Batterie rechtmäßig erworben hat, einschließlich unabhängiger Akteure oder Abfallbewirtschaftungsakteure oder eines in deren Auftrag handelnden Dritten.

Art. 14(1)-(2), Art. 38(8)

- Erstellen Sie je Batteriemodell und Fertigungsstätte eine CO₂-Fußabdruck-Erklärung für Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbare Industriebatterien über 2 kWh und LV-Batterien, gestaffelt ab dem 18. Februar 2025 (Elektrofahrzeug), 18. Februar 2026 (wiederaufladbar industriell) und 18. August 2028 (LV), oder 12 bis 18 Monate nach den Methodik- und Formatrechtsakten der Kommission, falls später; Leistungsklassen und Höchstschwellen folgen zu späteren Terminen. Art. 7(1)-(3)
 - Dokumentieren Sie ab dem 18. August 2028 (oder 24 Monate nach dem delegierten Rechtsakt, falls später) den Anteil an recyceltem Kobalt, Blei, Lithium und Nickel in Industriebatterien über 2 kWh, Elektrofahrzeug- und SLI-Batterien, und erfüllen Sie ab dem 18. August 2031 Mindestanteile von 16 % Kobalt, 85 % Blei, 6 % Lithium und 6 % Nickel, steigend auf 26 %, 85 %, 12 % und 15 % ab dem 18. August 2036. Art. 8(1)-(3)
 - Kennzeichnen Sie ab dem 18. August 2025 jede Batterie mit dem Symbol für die getrennte Sammlung (sowie Cd oder Pb, wenn der Cadmiumgehalt 0,002 % oder der Bleigehalt 0,004 % übersteigt); ergänzen Sie ab dem 18. August 2026, oder 18 Monate nach dem Durchführungsrechtsakt, falls später, das allgemeine Informations- und das Kapazitätsetikett; fügen Sie ab dem 18. Februar 2027 einen QR-Code hinzu, der zum Batteriepass oder zu den Konformitäts- und Abfallinformationen führt. Art. 13(1)-(6)
 - Geben Sie ab dem 18. Februar 2027 jeder in Verkehr gebrachten LV-Batterie, Industriebatterie über 2 kWh und Elektrofahrzeugbatterie einen Batteriepass mit den Angaben nach Anhang XIII, halten Sie ihn korrekt und aktuell, und laden Sie seine eindeutige Kennung in das Register des digitalen Produktpasses hoch. Art. 77(1), (3)-(4), (10)
 - Wenn Sie Produkte mit Gerätebatterien in Verkehr bringen, machen Sie die Batterie ab dem 18. Februar 2027 mit handelsüblichen Werkzeugen leicht entnehmbar und für den Endnutzer austauschbar, veröffentlichen Sie Ausbauanleitungen online, halten Sie die Batterie fünf Jahre nach der letzten Einheit des Modells als Ersatzteil verfügbar, und verwenden Sie niemals Software, um den Austausch zu blockieren; LV-Batterien müssen durch eine unabhängige Fachkraft austauschbar sein.
- Art. 11(1), (5), (7)-(8), Art. 96(2)
- Wenn Sie Produkte mit Gerätebatterien in Verkehr bringen, gestalten Sie sie ab dem 18. Februar 2027 so, dass die Batterie mit handelsüblichen Werkzeugen leicht entnehmbar und für den Endnutzer austauschbar ist, und verwenden Sie niemals Software, um ihren Austausch zu blockieren; LV-Batterien müssen durch eine unabhängige Fachkraft austauschbar sein. Art. 11(1), Art. 11(5) und Art. 96(2)
 - Veröffentlichen Sie ab dem 18. Februar 2027 online die Anleitungen zur Entnahme und zum Austausch der Gerätebatterien in den von Ihnen in Verkehr gebrachten Produkten. Art. 11(1)
 - Halten Sie die Gerätebatterie eines Produkts ab dem 18. Februar 2027 fünf Jahre nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit des Produktmodells als Ersatzteil verfügbar. Art. 11(7)
 - Ergreifen Sie Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie eine Batterie zurück oder rufen Sie sie zurück, wenn Sie glauben, dass sie nicht konform ist, informieren Sie die Marktüberwachungsbehörden, wenn sie ein

Risiko darstellt, und übermitteln Sie Konformitätsinformationen auf begründete Anfrage. Art. 38(9)-(10)

- Wenn Sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von Ihnen in Verkehr gebrachte Batterie nicht konform ist, ergreifen Sie unverzüglich die Korrekturmaßnahmen, um sie in Konformität zu bringen, nehmen Sie sie zurück oder rufen Sie sie zurück, und informieren Sie, wenn sie ein Risiko darstellt, die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie sie bereitgestellt haben. Art. 38(9)
- Legen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen vor, die zum Nachweis der Konformität der Batterie nötig sind, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen in Verkehr gebrachten Batterien ausgehenden Risiken zusammen. Art. 38(10)
- Richten Sie ab dem 18. August 2027, wenn Ihr Nettoumsatz 40 Millionen EUR oder mehr betrug (allein oder als Teil einer Gruppe), eine Sorgfaltspflicht-Politik für Kobalt, natürlichen Grafit, Lithium und Nickel ein, lassen Sie diese von einer notifizierten Stelle verifizieren und regelmäßig prüfen, veröffentlichen Sie einen Jahresbericht und bewahren Sie die Aufzeichnungen 10 Jahre lang auf.

Art. 47, Art. 48(1)-(3), Art. 49, Art. 50, Art. 52(3)

- Richten Sie ab dem 18. August 2027, wenn Ihr Nettoumsatz 40 Millionen EUR oder mehr betrug (allein oder als Teil einer Gruppe), eine Sorgfaltspflicht-Politik für Kobalt, natürlichen Grafit, Lithium und Nickel ein und setzen Sie sie um, mit dem von der Verordnung verlangten Managementsystem, Risikomanagement und der Offenlegung. Art. 47, Art. 48(1), Art. 49 und Art. 50
- Lassen Sie Ihre Sorgfaltspflicht-Politik für Batterien von einer notifizierten Stelle verifizieren und von dieser regelmäßig prüfen. Art. 48(2)
- Überprüfen Sie Ihre Sorgfaltspflicht-Politik für Batterien jährlich und machen Sie einen Bericht darüber öffentlich zugänglich, einschließlich im Internet. Art. 52(3)
- Bewahren Sie die Unterlagen, die belegen, dass Sie die Sorgfaltspflichten erfüllen, einschließlich des Verifizierungsberichts, der Genehmigungsentscheidung und der Prüfberichte, 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der letzten unter der Politik gefertigten Batterie auf. Art. 48(3)

Einführer

- Bringen Sie nur Batterien in Verkehr, die Art. 6 bis 10, 12, 13 und 14 entsprechen, und vergewissern Sie sich zunächst, dass der Hersteller die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt, die Konformitätsbewertung durchgeführt, die CE-Kennzeichnung und die Etiketten angebracht, die erforderlichen Unterlagen und Anleitungen geliefert und seinen Namen und seine Anschrift auf der Batterie angebracht hat. Art. 41(1)-(2)
- Bringen Sie Ihren eigenen Namen oder Ihre Handelsmarke, Ihre Postanschrift und eine einzige Kontaktstelle auf der Batterie, ihrer Verpackung oder einem Begleitdokument an. Art. 41(3)
- Sorgen Sie dafür, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität nicht gefährden, prüfen Sie in Verkehr gebrachte Batterien stichprobenartig, wenn das Risiko es rechtfertigt, führen Sie ein Register über Beschwerden und Rückrufe, und halten Sie die Händler informiert. Art. 41(4)-(5)
- Sorgen Sie, solange eine Batterie in Ihrer Verantwortung steht, dafür, dass die Lager- und Transportbedingungen ihre Konformität nicht gefährden. Art. 41(4)
- Prüfen Sie, wenn die von einer Batterie ausgehenden Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachte Batterien stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Batterien und Rückrufe, und halten Sie die Händler informiert. Art. 41(5)
- Ergreifen Sie Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie nicht konforme Batterien zurück oder rufen Sie sie zurück, informieren Sie die Marktüberwachungsbehörde, wenn eine Batterie ein Risiko darstellt, bewahren Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang auf, und stellen Sie die technischen Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung. Art. 41(6)-(8)
- Wenn eine von Ihnen in Verkehr gebrachte Batterie nicht konform ist, ergreifen Sie die Korrekturmaßnahmen, um sie in Konformität zu bringen, nehmen Sie sie zurück oder rufen Sie sie zurück, und informieren Sie unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie sie bereitgestellt haben, wenn sie ein Risiko darstellt. Art. 41(6)
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen der Batterie für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass ihnen die technischen Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können. Art. 41(7)
- Stellen Sie einer zuständigen nationalen Behörde auf begründete Anfrage alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zum Nachweis der Konformität der Batterie erforderlich sind, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie bei Korrekturmaßnahmen mit. Art. 41(8)
- Wenn Sie unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Handelsmarke verkaufen oder eine Batterie oder ihren Verwendungszweck ändern, übernehmen Sie die vollen Herstellerpflichten nach Art. 38. Art. 44
- Ordnen Sie als der Akteur, der die Batterie in Verkehr bringt, die eindeutige Kennung hinter dem QR-Code zu, halten Sie den Batteriepass ab dem 18. Februar 2027 für LV-, Industriebatterien über 2 kWh und Elektrofahrzeugbatterien aktuell, und erfüllen Sie ab dem 18. August 2027 die Sorgfaltspflichten, wenn Ihr Nettoumsatz 40 Millionen EUR erreichte. Art. 77(3)-(4), Art. 47, Art. 48(1)
- Ordnen Sie als der Wirtschaftsakteur, der eine LV-Batterie, eine Industriebatterie über 2 kWh oder eine Elektrofahrzeugbatterie in Verkehr bringt, ab dem 18. Februar 2027 die eindeutige Kennung hinter ihrem QR-Code zu, und halten Sie ihren Batteriepass korrekt, vollständig und aktuell. Art. 77(3)-(4)
- Erfüllen Sie ab dem 18. August 2027, wenn Ihr Nettoumsatz 40 Millionen EUR erreichte (allein oder als Teil einer Gruppe), als der Akteur, der die Batterien in Verkehr bringt, die Sorgfaltspflichten für Batterien. Art. 47, Art. 48(1)
- Wenn Sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und dort gewerbsmäßig erstmals Batterien aus einem Drittland liefern, sind Sie dort deren Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung (verkaufen

Sie per Fernabsatzvertrag direkt an Endnutzer in einem Mitgliedstaat, in dem Sie nicht niedergelassen sind, sind Sie dort ebenfalls Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung): Registrieren Sie sich im nationalen Herstellerregister und tragen Sie die erweiterte Herstellerverantwortung.

Art. 3(1)(47)(c)-(d), Art. 55(2), Art. 56(1)

- Wenn Sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und dort gewerbsmäßig erstmals Batterien aus einem Drittland liefern, oder per Fernabsatzvertrag direkt an Endnutzer in einem Mitgliedstaat verkaufen, in dem Sie nicht niedergelassen sind, sind Sie dort Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung dieser Batterien. Art. 3(1)(47)(c)-(d)
- Registrieren Sie sich als Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung im Herstellerregister dieses Mitgliedstaats, bevor Sie die Batterien dort erstmals verfügbar machen. Art. 55(2)
- Tragen Sie als Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung die erweiterte Herstellerverantwortung für die Batterien, die Sie in diesem Mitgliedstaat verfügbar machen. Art. 56(1)
- Können Sie 10 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einer Batterie beliefert hat, sowie jeden Akteur, den Sie beliefert haben, mit Mengen und Modellen. Art. 46

Händler

- Vergewissern Sie sich vor der Bereitstellung einer Batterie, dass der Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung im Herstellerregister eingetragen ist, dass die Batterie die CE-Kennzeichnung und die Etiketten nach Art. 13 trägt, dass die erforderlichen Unterlagen und Anleitungen beiliegen und dass Hersteller und Einführer ihre Kennung darauf angebracht haben. Art. 42(1)-(2)
- Verkaufen Sie keine Batterie, die Sie für nicht konform halten, bis sie in Konformität gebracht wurde, informieren Sie den Hersteller oder Einführer und die Behörden, wenn sie ein Risiko darstellt, halten Sie Lager- und Transportbedingungen sicher, und stellen Sie sicher, dass Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf erfolgen. Art. 42(3)-(6)
- Stellen Sie eine Batterie, von der Sie annehmen oder Grund zu der Annahme haben, dass sie nicht konform ist, erst bereit, wenn sie in Konformität gebracht wurde, und unterrichten Sie, wenn sie ein Risiko darstellt, den Hersteller oder Einführer und die Marktüberwachungsbehörden. Art. 42(3)
- Sorgen Sie, solange eine Batterie in Ihrer Verantwortung steht, dafür, dass die Lager- und Transportbedingungen ihre Konformität nicht gefährden. Art. 42(4)
- Wenn eine von Ihnen bereitgestellte Batterie nicht konform ist, stellen Sie sicher, dass die Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um sie in Konformität zu bringen, nehmen Sie sie zurück oder rufen Sie sie zurück, und unterrichten Sie unverzüglich, wenn sie ein Risiko darstellt, die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie sie bereitgestellt haben. Art. 42(5)
- Nehmen Sie Altbatterien der von Ihnen verkauften Kategorien kostenlos und ohne Kaufverpflichtung an oder in der Nähe der Verkaufsstelle von Endnutzern zurück, und übergeben Sie sie dem zuständigen Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung, der Herstellerverantwortungsorganisation oder einem ausgewählten Abfallbewirtschaftungsakteur. Art. 62(1)-(3)
- Wenn Sie per Fernabsatzvertrag verkaufen, stellen Sie ausreichend Sammelstellen im gesamten Mitgliedstaat bereit; wenn Sie liefern, bieten Sie die kostenlose Rücknahme von Altbatterien am Lieferort oder an einer örtlichen Sammelstelle an und informieren Sie den Endnutzer darüber beim Kauf. Art. 62(4)-(5)
- Zeigen Sie die Endnutzerinformationen der Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung zu Vermeidung, getrennter Sammlung, Sicherheit und Bedeutung der Etiketten dauerhaft im Geschäft und online an, und weisen Sie die Kosten der erweiterten Herstellerverantwortung an der Verkaufsstelle gesondert aus. Art. 74(4)-(5)
- Können Sie 10 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einer Batterie beliefert hat, sowie jeden Akteur, den Sie beliefert haben, mit Mengen und Modellen. Art. 46

Fulfilment-Dienstleister

- Stellen Sie sicher, dass Lagerung, Verpackung, Adressierung und Versand die Konformität der Batterien mit Art. 6 bis 10, 12, 13 und 14 nicht gefährden. Art. 43
- Arbeiten Sie mit den nationalen Behörden bei allen Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken durch die von Ihnen bearbeiteten Batterien zusammen und informieren Sie die Marktüberwachungsbehörden unverzüglich, wenn eine Batterie ein Risiko darstellt. Art. 43, Art. 40(3)(c), Art. 40(4)
- Können Sie 10 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einer Batterie beliefert hat, sowie jeden Akteur, den Sie beliefert haben. Art. 46

Online-Plattform

- Holen Sie ein, bevor ein Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung Batterien auf Ihrer Plattform an Verbraucher anbieten darf, dessen Angaben aus dem Herstellerregister und Registrierungsnummer sowie eine Selbsterklärung, dass er nur Batterien anbietet, die die Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung nach Art. 56 bis 58 erfüllen; ist ein nationales Herstellerregister nicht öffentlich, muss der Mitgliedstaat Ihnen für diese Prüfung kostenlosen Zugang dazu gewähren.

Art. 62(6), Art. 55(13)

Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung

- Registrieren Sie sich im Herstellerregister jedes Mitgliedstaats, in dem Sie Batterien erstmals verfügbar machen, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebauter Batterien, bevor Sie dort verkaufen; die Behörde erteilt innerhalb von 12 Wochen nach einem vollständigen Antrag eine Registrierungsnummer.
- Art. 55(2)-(3), (9)
- Tragen Sie ab dem 18. August 2025 die erweiterte Herstellerverantwortung und finanzieren Sie die getrennte Sammlung, den Transport und die Behandlung, die Zusammensetzungsuntersuchung, die Endnutzerinformation und die Datenmeldung für die von Ihnen verfügbar gemachten Batterien.
- Art. 56(1), (4), Art. 96(2)
- Wenn Sie per Fernabsatzvertrag in einen Mitgliedstaat aus einem anderen Land verkaufen, bestellen Sie dort per schriftlichem Mandat einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung.
- Art. 56(3)
- Holen Sie eine Genehmigung der zuständigen Behörde ein, entweder individuell oder über eine bevollmächtigte Herstellerverantwortungsorganisation, und stellen Sie eine Sicherheit für die Abfallbewirtschaftungskosten.
- Art. 57(1), Art. 58(1)-(2), (7)
- Betreiben Sie für Gerätebatterien ein landesweites Rücknahme- und Sammelsystem und erreichen Sie Sammelquoten von 45 % bis zum 31. Dezember 2023, 63 % bis zum 31. Dezember 2027 und 73 % bis zum 31. Dezember 2030; für LV-Batterien 51 % bis zum 31. Dezember 2028 und 61 % bis zum 31. Dezember 2031.
- Art. 59(1)-(3), Art. 60(1)-(3)
- Nehmen Sie für SLI-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien alle Altbatterien kostenlos von Händlern, Aufarbeitungsbetrieben, Behandlungsanlagen und öffentlichen Sammelstellen zurück und liefern Sie sie zur Behandlung an zugelassene Anlagen.
- Art. 61(1), (3)
- Informieren Sie Endnutzer und Händler über Abfallvermeidung, getrennte Sammlung, Rücknahmestellen, Sicherheit und Bedeutung der Etiketten, geben Sie Abfallbewirtschaftungsakteuren kostenlose Demontage- und Sicherheitsinformationen, und führen Sie Aufklärungskampagnen durch.
- Art. 74(1)-(3), (6)
- Melden Sie der zuständigen Behörde jedes Kalenderjahr, innerhalb von sechs Monaten nach Jahresende, die in Verkehr gebrachten, gesammelten, behandelten, ausgeführten und zur Wiederverwendung vorbereiteten Mengen sowie die erreichte Sammelquote.
- Art. 75(1)-(2), (7)

Akteur für Wiederverwendung, Weiterverwendung oder Aufarbeitung

- Ein Akteur, der eine zur Wiederverwendung vorbereitete, weiterverwendete oder aufgearbeitete Batterie in Verkehr bringt, gilt als deren Hersteller und muss eine zusätzliche Konformitätsbewertung nach Modul A durchführen, neue Etiketten anbringen, die den Statuswechsel anzeigen, und Qualitätskontroll- und Sicherheitsanweisungen für Prüfung, Test, Verpackung und Versand befolgen.

Art. 38(11), Art. 17(3), Art. 13(9), Art. 45

- Ein Wirtschaftsakteur, der eine zur Wiederverwendung vorbereitete, weiterverwendete oder aufgearbeitete Batterie in Verkehr bringt, gilt als deren Hersteller und trägt die Herstellerpflichten.
- Art. 38(11)
- Führen Sie vor dem Inverkehrbringen der zur Wiederverwendung vorbereiteten, weiterverwendeten oder aufgearbeiteten Batterie eine zusätzliche Konformitätsbewertung nach Modul A durch. Art. 17(3)
 - Bringen Sie neue Etiketten an der Batterie an, die den Statuswechsel anzeigen. Art. 13(9)
 - Führen Sie die Prüfung, Leistungstests, Verpackung und den Versand der Batterie und ihrer Komponenten gemäß angemessenen Qualitätskontroll- und Sicherheitsanweisungen durch. Art. 45(1)
 - Derselbe Akteur wird für die erweiterte Herstellerverantwortung zum Hersteller dieser Batterie im Sinne der Herstellerverantwortung und übernimmt die Verantwortung für den Batteriepass; die Anforderungen an CO₂-Fußabdruck und Rezyklatanteil gelten nicht für eine Batterie, die bereits vor der Maßnahme in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, und die Leistungs- und Haltbarkeitsanforderungen gelten nicht, wenn der Akteur nachweist, dass die Batterie vor den Terminen, an denen diese Anforderungen anwendbar wurden, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde.

Art. 56(2), Art. 77(7), Art. 7(5), Art. 8(4), Art. 10(4)

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten mussten bis zum 18. August 2025 wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße festlegen und der Kommission mitteilen; die Höhe wird national festgelegt. Neben den Sanktionen müssen die Marktüberwachungsbehörden für jede nicht konforme Batterie Korrekturmaßnahmen verlangen, können sie auf ihrem Markt verbieten oder beschränken und müssen Rücknahme oder Rückruf sicherstellen; formale Mängel wie eine fehlende CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung oder technische Unterlagen müssen behoben werden, oder die Batterie wird beschränkt, und anhaltende Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten können dazu führen, dass die Batterien eines Akteurs beschränkt oder verboten werden. Art. 93, Art. 79, Art. 83, Art. 84

Checkliste

- 1. Klassifizieren Sie jede von Ihnen gehandhabte Batterie als Geräte-, LV-, SLI-, Industrie- oder Elektrofahrzeugbatterie und wenden Sie bei mehreren zutreffenden Kategorien die strengste an (Art. 1(3), Art. 3).
- 2. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jede Batterie: Hersteller, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister, Online-Plattform oder Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung, und denken Sie daran, dass der Verkauf unter eigener Marke Sie zum Hersteller macht (Art. 44).
- 3. Registrieren Sie sich als Hersteller im Sinne der Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat, in dem Sie Batterien erstmals verfügbar machen, und bestellen Sie bei Bedarf eine Herstellerverantwortungsorganisation oder einen Bevollmächtigten (Art. 55 bis 58).
- 4. Prüfen Sie, dass technische Unterlagen, EU-Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Modell- und Chargenkennung sowie Kontaktdaten von Hersteller oder Einführer für jedes Modell vorliegen (Art. 38, 41).
- 5. Planen Sie den Etiketten-Rollout: Symbol für die getrennte Sammlung ab dem 18. August 2025, allgemeines und Kapazitätsetikett ab dem 18. August 2026 oder 18 Monate nach dem Durchführungsrechtsakt, falls später, QR-Code ab dem 18. Februar 2027 (Art. 13).
- 6. Bereiten Sie die Batteriepass-Daten und die eindeutige Kennung für LV-, Industriebatterien über 2 kWh und Elektrofahrzeugbatterien vor dem 18. Februar 2027 vor (Art. 77).
- 7. Gestalten Sie Produkte mit Gerätebatterien so um, dass die Batterie für den Endnutzer entnehmbar und austauschbar ist, und sichern Sie fünf Jahre Ersatzteilverfügbarkeit, vor dem 18. Februar 2027 (Art. 11).
- 8. Planen Sie die CO₂-Fußabdruck-Erklärung und die Rezyklatanteil-Dokumentation für Elektrofahrzeug-, Industrie- und LV-Batterien anhand der gestaffelten Termine in Art. 7 und 8.
- 9. Wenn Ihr Nettoumsatz 40 Millionen EUR erreicht, bauen Sie vor dem 18. August 2027 eine Sorgfaltspflicht-Politik für Batterien auf und lassen Sie diese von einer notifizierten Stelle verifizieren (Art. 47 bis 52).
- 10. Richten Sie eine kostenlose Rücknahme für Altbatterien an Ihren Verkaufsstellen oder Lieferorten ein, und stellen Sie die Endnutzerinformation und den gesonderten Kostenausweis am Verkaufsort bereit (Art. 62, 74).

Quellen

1. Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, konsolidierte Fassung vom 31. Juli 2025 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02023R1542-20250731>
2. Verordnung (EU) 2023/1542, ursprünglicher Text, veröffentlicht im ABl. L 191 vom 28. Juli 2023 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1542>
3. Verordnung (EU) 2024/1781 über die Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung von Art. 77 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1781>
4. Delegierte Verordnung (EU) 2025/606 der Kommission über Recyclingeffizienz und Materialrückgewinnungsquoten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R0606>
5. Verordnung (EU) 2025/1561 zur Verschiebung der Sorgfaltspflichten für Batterien (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R1561>
6. Verordnung (EU) 2026/1738 über Altfahrzeuge, zur Änderung von Anhang I (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R1738>
7. Batterien: die Seite der Europäischen Kommission zur Batterieverordnung — https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/batteries_en

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/battr/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.